



INFORMATIONEN: BREVETRICHTER B/-INSTRUKTOREN Klassisches Reiten / Gangpferdereiten / Westernreiten

Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt enthält alle wichtigen Angaben zur Ernennung zum Brevetrichter B/-instruktor. Der Einfachheit halber wurde nur die männliche Form benutzt. Die Gleichstellung von Mann und Frau wird jedoch selbstverständlich vollumfänglich respektiert.

Die Verantwortung für alle Belange wie Rekrutierung, Ernennung, Bestimmung und Durchführung von Kursen obliegt der Prüfungskommission (PKO) des SVPS. Dies gilt ebenfalls für die Suspendierung oder Absetzung von Brevetrichtern mittels eines administrativen Verfahrens (z.B. wegen fehlender/mangelhafter Weiterbildung).

Definition Brevetrichter B/-instruktor

Der Brevetrichter B/-instruktor ist befugt, den ganzen Ausbildungsstoff „Brevet“ in seiner Fachrichtung auszubilden sowie an den Brevetprüfungen und Silbertests CC in seiner Fachrichtung als Richter B tätig zu sein.

Ernennungsbedingungen

- Experte der Pferdebranche mit eidgenössischem Diplom / eidgenössisch diplomierter Reitlehrer/in
- Spezialist der Pferdebranche mit eidgenössischem Fachausweis / Bereiter mit Berufsprüfung / Bereiter 1. Klasse
- Pferdefachperson EFZ / Bereiter EFZ
- Vereinstrainer SVPS, SWRA, IPV-CH / J+S Leiter B

Publikation

Die Brevetrichter B/-instruktoren werden im Bulletin SVPS und im Internet (www.fnch.ch) veröffentlicht.

Altersbegrenzung

Das Höchstalter für Brevetrichter B beträgt 75 Jahre. Für Instruktoren gibt es keine Altersbegrenzung.

Ausbildung

Der Anwärter verpflichtet sich, den vom SVPS organisierten Brevetrichter B/-instruktorenkurs zu besuchen. Dieser wird im Ausbildungskalender (Bulletin SVPS / www.fnch.ch) publiziert.

Zusätzlich verpflichtet sich der Anwärter **nach erfolgreichem Kursbesuch** eine Assistenzleistung an einer Brevetprüfung zu absolvieren.

Weiterbildung

Der Brevetrichter B/-instruktor verpflichtet sich, mindestens alle 3 Jahre, einen vom Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung anerkannten Weiterbildungskurs zu besuchen. Entsprechende Kurse werden im Bulletin SVPS, der Internetseite (www.fnch.ch) im Ausbildungskalender publiziert.

Richtereinsätze

Hat ein Brevetrichter B/-instruktor während drei Jahren keinen Einsatz geleistet oder keinen Weiterbildungskurs besucht, wird er als Brevetrichter B/-instruktor sistiert. Der Status kann anschliessend nur durch den Besuch des Ausbildungskurses reaktiviert werden.

Verantwortung

Von einem Brevetrichter B/-instruktor wird verlangt, dass er sich an die Reglemente und Weisungen des SVPS und der Fachverbände hält und als Vertreter der Grundausbildung SVPS durch tadelloses Auftreten überzeugt. Bei Nichteinhalten oder wiederholten Beanstandungen kann auf Antrag des Bereiches Aus-, Weiter- und Fortbildung von der Sanktionskommission ein disziplinarisches Verfahren eingeleitet und eine Sanktion gemäss Anhang I zum GR ausgesprochen werden.

Ausstand

Sind Schüler eines Brevetrichters B/-instruktors am Start, so ist er als Richter nicht einsatzberechtigt.

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Rechtspflegereglement des SVPS und die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt.